

**Satzung
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe
der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 14. März 2002 und am 18.11.2004 (1. Änderung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

A) Grundgebühr für Reihengräber

1. Frühgeburten, Föten usw.	100,00 €
2. Personen unter 5 Jahren	400,00 €
3. Personen über 5 Jahren	500,00 €
4. Rasengrab für Erdbestattungen	1.200,00 €
5. Urnengrab (auch Anonymurnengrab)	200,00 €

B) Grundgebühr für Wahlgräber

1. pro Grabstelle	730,00 €
2. für ein Urnenwahlgrab mit 2 Urnen	250,00 €
3. für ein Urnenwahlgrab mit 4 Urnen	450,00 €

C) Verlängerungen

1. pro Wahlgrabstelle und Jahr	25,00 €
2. pro Urnengrab und Jahr	23,00 €

Höchstens jedoch bis zum Grundbetrag unter B

D) Auswerfen und Schließen eines Grabes

1. für Frühgeburten, Föten usw.	100,00 €
2. für Personen unter 5 Jahren	250,00 €
3. für Personen über 5 Jahren	500,00 €
4. für ein Urnengrab	110,00 €

E) Benutzungsgebühren

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. Friedhofskapelle für Trauerfeiern | 220,00 € |
| 2. Sargkammer | 55,00 € |

F) Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Gräbern

- | | |
|--|---------|
| 1. Reihengrab für Personen unter 5 Jahren pro Jahr | 15,00 € |
| 2. Reihengrab für Personen über 5 Jahren pro Jahr | 25,00 € |
| 3. Urnengräber pro Jahr | 5,00 € |
| 4. Wahlgräber (pro Grabstelle) und Jahr | 30,00 € |
| 5. Urnenwahlgrab pro Jahr | 15,00 € |

G) Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Zulassungskarte
für Friedhofsarbeiten jährlich | 25,00 € |
| 2. Aufstellung von Grabmalen
(Grabsteinen, Grabplatten) | 80,00 € |
| 3. für die Umschreibung bei Übertragung
der Rechte an Wahlgräbern und
Urnwahlgräbern | 25,00 € |

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

Die Gebührensschuld entsteht mit der Anmeldung des Bestattungsfalles oder der Beantragung der Leistung. Die Zahlung der Gebühr kann im voraus gefordert werden.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine grobe Unbilligkeit darstellt, können sie auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung zur Erhebung von Gebühren vom 22.04.1998 aufgehoben.

Rodenberg, den 20. März 2002 / 18.11.2004

Heilmann
(Samtgemeindebürgermeister)